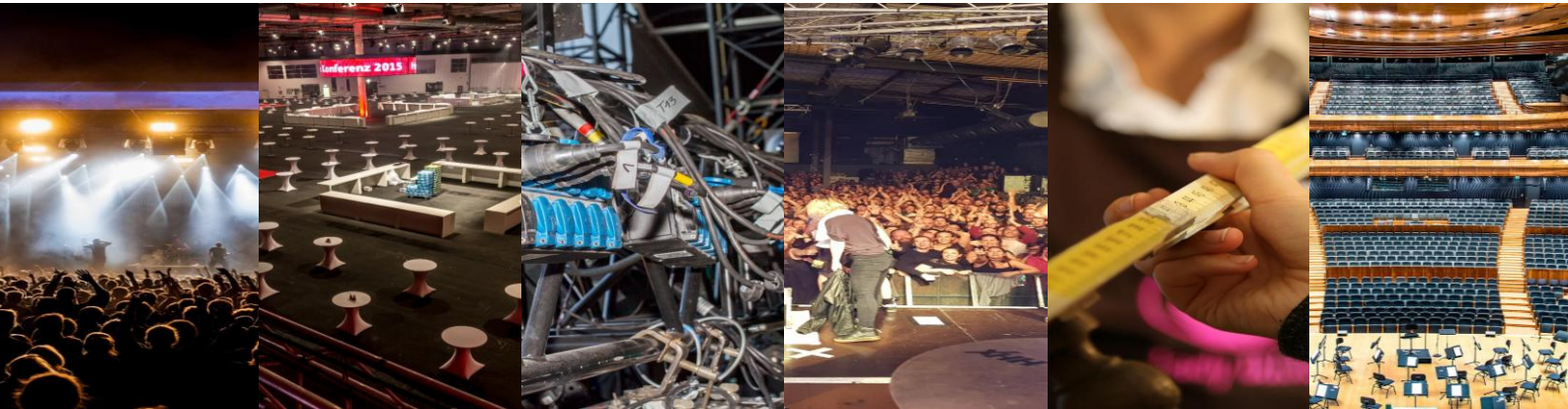




Sicherheitsgewerbegesetz

Für die Messe- und Veranstaltungswirtschaft hat ein mögliches neues Sicherheitsgewerbegesetz nicht zu unterschätzende Auswirkungen. Kaum eine andere Branche arbeitet tagtäglich so eng mit dem Sicherheitsgewerbe zusammen, denn ohne diese Zusammenarbeit ist unser Kerngeschäft – die Durchführung von Veranstaltungen – undenkbar.

Klare Definition des Begriffs „Bewachung“

Der Begriff der Bewachung muss eindeutig gefasst werden, idealerweise mit einer beispielhaften Aufzählung typischer Tätigkeiten. Tätigkeiten wie Karten- und Einlasskontrolle bei Veranstaltungen sind dabei klar als Serviceleistungen abzugrenzen und stellen keine Bewachungstätigkeiten dar.

Vorschlag zur Präzisierung:

Aufgaben die keine aktive Tätigkeit zum Schutz von Eigentum, Besitz, Leben, körperlicher Unversehrtheit oder persönlicher Freiheit entfalten und nur mittelbar diesem Zweck dienen, stellen keine Bewachungstätigkeit dar. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit von Personen, die nicht die Befugnis besitzen das Hausrecht für den Hausrechtsinhaber gegenüber Dritten aktiv durchzusetzen.

Entfall der Kopplung an Teilnehmerzahlen

Die derzeitige Kopplung der Bewachungstätigkeit an die Bewachung zugangsgeschützter Veranstaltungen ab 200 Personen (innen) bzw. 1.000 Personen (außen) soll entfallen.

Vorschlag zur Neufassung:

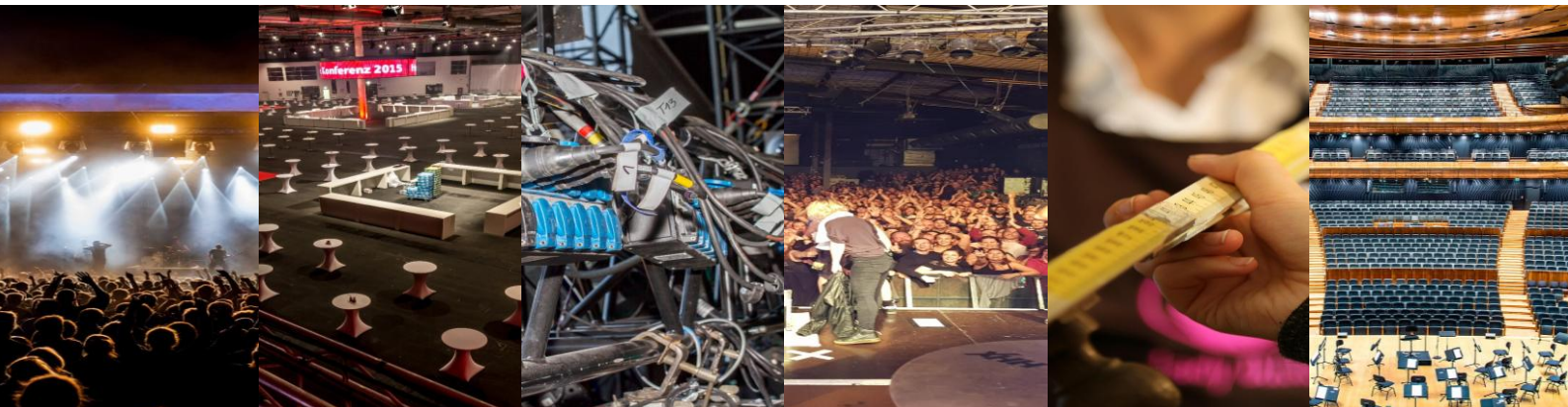
Bewachungstätigkeiten der Kategorie 2 sind ausschließlich aktive Tätigkeiten zum Schutz von Eigentum, Besitz, Leben, körperlicher Unversehrtheit oder persönlicher Freiheit bei Veranstaltungen.

Veranstaltungsspezifische Qualifizierung

Ohne eine qualifizierte Ausnahmeregelung besteht für die bei Veranstaltungen tätigen Sicherheitsunternehmen eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit. Eine entsprechende Rechtsverordnung sollte sich mit der Gleichstellung einer veranstaltungsspezifischen und fachlich anerkannten Qualifizierung befassen.

Vorschlag zur Neufassung:

Einführung einer Rechtsverordnung zur Gleichstellung einer veranstaltungsspezifischen und fachlich anerkannten Qualifizierung.



Zufahrtsschutz von Veranstaltungen im öffentlichen Raum

Immer häufiger werden Veranstaltungen abgesagt, weil Behörden pauschale Zufahrtsschutzmaßnahmen verlangen, die finanziell und organisatorisch kaum umsetzbar sind. Durch geeignete Risikoanalysen, passende Schutzmöglichkeiten und klaren Zuständigkeiten kann die Sicherheit der Veranstaltung und der Teilnehmenden erhöht werden. Es braucht verhältnismäßige, schutzzielorientierte Lösungen mit klarer Rollenverteilung zwischen öffentlicher Hand und der Veranstaltungswirtschaft.

Risikoorientierung statt Pauschalmaßnahmen

Zufahrtsschutz darf nur auf Grundlage einer konkreten Risikoanalyse der Behörden und definierter Schutzziele angeordnet werden – nicht als Reaktion auf eine allgemeine Verunsicherung.

Klare Zuständigkeitsabgrenzung

Maßnahmen gegen gezielte Straftaten mit Fahrzeugen liegen in der Verantwortung der Kommunen als Gefahrenabwehrbehörden, nicht der Veranstaltenden.

Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit sicherstellen

Jede Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Überzogene oder unbegründete Forderungen sind zu vermeiden, um Absagen von Veranstaltungen zu verhindern.

Gemeinsame Sicherheitskonzepte entwickeln

Sicherheitsbehörden und Veranstaltende sollten Schutzziele gemeinsam definieren, um praxisnahe und umsetzbare Lösungen zu gewährleisten.

Offene Anerkennung praxisgerechter Lösungen

Auch nicht zertifizierte, aber funktional geeignete Systeme können – je nach Rahmenbedingungen – zielführend eingesetzt werden.

Fachliche Expertise fördern

Für die Planung von Zufahrtsschutzmaßnahmen sollten qualifizierte Fachleute mit nachweislicher Erfahrung eingesetzt werden.

Erhalt des kulturellen Angebots sichern

Sicherheitsanforderungen dürfen nicht zur faktischen Einschränkung des öffentlichen und kulturellen Lebens führen. Sicherheit und Durchführbarkeit müssen im Gleichgewicht bleiben.